Zu veröffentlichende Angaben nach § 7 Korruptionsbekämpfungsgesetz

(Die Gewähr für die Richtigkeit der Angaben und Aktualisierung bei Veränderungen liegt bei der bzw. dem Melde-pflichtigen.)

Name: Bontrup, Martin

Partei/ Wählergruppe: CDU

Ausgeübter Beruf: Landwirt

Beraterverträge:

(Art u. Umfang des/der Beratervertrages/-verträge, Vertragspartner)

Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 S. 5 Aktiengesetz:

(Unternehmen, Art der Mitgliedschaft/Funktion)

Zwecksverbandsversammlung Sparkasse Westmünsterland: stellv. Mitglied

Mitgliedschaften in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisati-onsgesetzes (LOG) genannten Behörden oder Einrichtungen:

(Aufgabenbereich der Behörde/Einrichtung, Art der Mitgliedschaft/Funktion)

Mitgliedschaften in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen:

(Unternehmen, Art der Mitgliedschaft/Funktion)

Funktion(en) in Vereinen oder vergleichbaren Gremien:

(Name u. Sitz des Vereins/Gremiums, Funktion)

WLV Coesfeld, stellv.Kreisvorsitzender, Landwirtschaftskammer COE/RE; Ortslandswirt in Buldern, Landw. Ortsverein Buldern, Kassierer

Anlagen: Auszüge Aktiengesetz und Landesorganisationsgesetz

-Auszug-

§ 125 Absatz 1 Satz 5 Aktiengesetz

Bei börsennotierten Gesellschaften sind einem Vorschlag zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern Angaben zu deren Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten beizufügen; Angaben zu ihrer Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen sollen beigefügt werden.

Gesetz über die Organisation der Landesverwaltung –Landesorganisationsgesetz- LOG NRW

§ 1 LOG NRW

(1) Dieses Gesetz gilt für die Behörden und Einrichtungen des Landes. Für die Gemeinden und Gemeindeverbände gilt das Gesetz nur, soweit es dies bestimmt. Unter der gleichen Voraussetzung gilt es auch für die der Aufsicht des Landes unterstehenden sonstigen Körperschaften sowie Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht

a) für den Landesrechnungshof und die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter,

b) für den Landesbeauftragten für den Datenschutz,

c) für die Organe der Rechtspflege (Gerichte, Staatsanwaltschaften, Vollzugsanstalten und Gnadenstellen),

d) für die staatlichen wissenschaftlichen Hochschulen, Kunsthochschulen und Fachhochschulen gemäß § 1 Abs. 2 des Fachhochschulgesetzes.